

Niederschrift

über die Gemeinderatssitzung

am 21.11.2018 im Gemeindeamt Kaunerberg; Beginn: 20.00 Uhr Ende: 22.30 Uhr
Anwesende: Bgm. Peter Moritz, Bgmstv. Nigg Martin, Partl Günter, Hafele Erwin, Hann Bruno, Neuner Gottlieb, Maaß Franz, Neuner Andreas, Klotz Gertraud, Hafele Manfred und Wille Sabine;

Zuhörer: Achenrainer Andreas, Mungenast Marco und Nigg Josef;

Schriftführer: Stefan Schwarz;

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Genehmigung und Unterfertigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung;
3. Informationen über Neuerungen im Recyclinghof ab Jänner 2019;
4. Festsetzung der gemeindeeigenen Steuern und Gebühren;
5. Beschlussfassung Abfallgebührenordnung neu;
6. Beschlussfassung Müllabfuhrordnung neu;
7. Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde GZ: 9177A vom 23.10.2018 Umkehrplatz Falpaus;
8. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG;
9. Information über Themen der Raumordnung;
10. Beratung Verkehrsproblematik untere Siedlungsstraße Falpaus;
11. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung Falpetanweg;
12. Personalangelegenheiten;
13. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen;
14. Anträge, Anfragen, Allfälliges;

Pkt. 1 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Pkt. 2 der Tagesordnung:

Die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 10.09.2018 werden einstimmig genehmigt.

Pkt. 3 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister informiert, dass ab 01.01.2019 am Recyclinghof ein Müll Verwiegesystem für Restmüll, Sperrmüll, Biomüll, Altholz und Baurestmassen eingeführt wird. Die dafür notwendigen Umbauarbeiten am Recyclinghof sind nahezu abgeschlossen. Von Mittwoch den 27. November bis Freitag den 30. November finden jeweils um 20:00 Uhr

Informationsveranstaltungen „Recyclinghof neu“ in den Gemeinden Kauns, Kaunertal und Kaunerberg statt. Bei den Veranstaltungen werden auch die Servicekarten welche als Zutrittsberechtigung am Recyclinghof dienen, an die Bürger ausgegeben. Sollte jemand beim Termin in der eigenen Gemeinde verhindert sein, kann die Informationsveranstaltung in den Gemeinden Kauns oder Kaunertal besucht werden.

Die Einladungen für die Informationsveranstaltungen sind mittels Postwurfsendung an alle Haushalte der Gemeinde ergangen.

Pkt. 4 der Tagesordnung:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern sowie die Pachtzinse werden ab 1.1.2019

einstimmig wie folgt festgelegt:

Grundsteuer A und B		500 v.H.
Hundesteuer pro Hund und Jahr	€	50,-
Für jeden weiteren	€	70,-
Erschließungskostenbeitrag: 2,0% des Erschließungskostenfaktors, =	€	3,14 pro Einheit
Wasseranschlussgebühr: pro m ³ Baumasse	€	2,0
Wasserbenutzungsgebühren pro m ³	€	0,80
Zählermiete 3m ³	€	12,00
Kanalanschlussgebühr pro m ³	€	5,60
Kanalgebühr ab nächstem Ablesetermin per m ³	€	2,30
Müllgebühren: Grundgebühr: Haushalt mit 1 Person	€	37,-
2 Personen	€	74,-
3 Personen	€	111,-
4 Personen	€	148,-
5 Personen u. mehr	€	185,-
Zweitwohnsitze je angef. 20 m ² Wohnfl	€	30,-
Gästebetten privat und gewerblich p. N	€	0,22
Ferienwohnungen p. N.	€	0,22
Gewerbe pro Sitzplatz	€	2,50
Gewerbe pro Beschäftigten	€	24,30
Restmüllgebühr je KG Abholung	€	0,70
Restmüllgebühr je KG Anlieferung	€	0,40
Biomüll je KG Abholung	€	0,40
Biomüll je KG Anlieferung	€	0,20
Sperrmüll je KG	€	0,40
Baurestmassen je KG	€	0,15
Altholzgebühr je KG	€	0,19
Gebühr Servicekarte (Erste Karte ist kostenlos)	€	10,-
Verwaltungsgebühr bei Vergessen der Servicekarte am Recyclinghof	€	5,-
Gebühr pro Müllsack 60 Liter	€	0,50
Biomüllsäcke Rolle zu 26 Stück 10 Liter	€	3,-
Biomüllsäcke Rolle zu 26 Stück 40 Liter	€	5,-
Traktor Steyr CVT und Profi ohne Fahrer	€	42,-
Traktor Steyr CVT und Profi mit Fahrer	€	77,-
Bagger Hitachi ZX52U-3 ohne Fahrer Einheimische	€	42,-
Bagger Hitachi ZX52U-3 mit Fahrer Einheimische	€	77,-
Bagger Hitachi ZX52U-3 mit Fahrer Auswärtige	€	90,-
Stromerzeuger Elmag pro Stunde	€	10,-
Facharbeiter	€	35,-

Fotokopie schwarz/weiß	€	0,20
Fotokopie Farbe	€	0,50

Pachtzinse:

Hafele Günther, Kauns,	Bienenhaus	€	22,-
Anton Stöckl, Kauns	Fischerhütte	€	22,-
Freizeitwerk	Parkplatz	€	30,-
Lenz Ernst, Mühle 25	Säge und Bienenhaus	€	30,-
Radlbeck Markus, Ried	Parkplatz in Schnadigen	€	17,-
Lentsch Helmut, Poschackerl 50	Holzlagerschuppen	€	17,-
Thöni Hugo, Schliere 88	Bienenhaus	€	17,-
Hafele Erwin, Goldegg 98	Gschwentwiese	€	30,-
Partl Günter, Untergaißwies 97	Pillerrwiese	€	22,-
Neuner Ernst, Falpaus 118	Bienenhaus Falpaus	€	19,-
Hafele Reinhard Schnadigen 68	Bienenhaus Schnadigen	€	19,-
Spesenersatz Feuerwehrcurs pro Tag (Gdrbeschl. v.05.04.1990)		€	50,-
Zusätzlich zum Feuerwehrcurs 1 Tagessatz (€50.-) für Fahrtkosten			
Spesenersatz Musterung (Gdrbeschl. v. 29.11.2017)		€	50,-

Pkt. 5 der Tagesordnung:

Folgende Abfallgebührenordnung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kaunerberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunerberg hat mit Beschluss vom 21.11.2018 gemäß § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Kaunerberg hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die **weitere Gebühr** entsteht:
 - a) für die Entsorgung des Restmülls bei der Anlieferung des Restmülls zum Recyclinghof oder bei der Entleerung der Mülltonne durch das von der Gemeinde beauftragte Sammelunternehmen, wenn die Abholung gewünscht wird;
 - b) für die Entsorgung der biologisch verwertbaren Bioabfälle bei der Anlieferung dieser Abfälle zum Recyclinghof oder bei der Entleerung der Mülltonne durch

- das von der Gemeinde beauftragte Sammelunternehmen, wenn die Abholung gewünscht wird;
- c) für die Entsorgung des Sperrmülls, der Baurestmassen, des Altholzes und der sonstigen genannten Abfälle bei der Anlieferung zum Recyclinghof.

§ 3

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlagen

(1) Für die **Grundgebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze:

- a) **Private Haushalte** € nach Personen und Jahr:
- | | |
|---------------------|---------|
| 1 Person | € 37.- |
| 2 Personen | € 74.- |
| 3 Personen | € 111.- |
| 4 Personen | € 148.- |
| 5 Personen und mehr | € 185.- |
- b) **Wohnobjekte ohne ständige Bewohner** (Zweitwohnsitze)
- | | |
|---------------------|---------|
| 1 Person | € 37.- |
| 2 Personen | € 74.- |
| 3 Personen | € 111.- |
| 4 Personen | € 148.- |
| 5 Personen und mehr | € 185.- |
- c) **Wohnobjekte ohne ständige Bewohner** (Freizeitwohnsitze)
- | | |
|---|--------|
| Pro angefangene 20m ² Wohnfläche | € 30.- |
|---|--------|

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 01.01, 01.04, 01.07 und der 01.10. des betreffenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Gebühr zu entrichten.

c) **Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen**

ca) Fremdenverkehrsbetriebe

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Nächtigungen lt. der Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung für das der Abrechnung vorausgegangene Kalenderjahr. Die Gebühr beträgt:

je Nächtigung € 0,22

und nach der Anzahl der Sitzplätze

in Restaurants, Pensionen, Hotels, Gast-
häusern, Bars usw. je Sitzplatz € 2,50

cb) Gewerbebetriebe

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien...) dient die **Anzahl der Beschäftigten**.

Sie beträgt

pro Beschäftigtem € 24,30

Als Stichtag für die die Bemessung der Gebühr wird der 01.10. des betreffenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührensprechreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten.

(2) Die **weitere Gebühr** gliedert sich in Restmüllgebühr, Biomüllgebühr, Sperrmüllgebühr Bauschuttgebühr und Altholzgebühr. Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) **Restmüllgebühr**

Die Restmüllgebühr beträgt:

Abholgebühr je kg € 0,70

Anlieferungsgebühr je kg € 0,40

b) **Biomüllgebühr**

Die Biomüllgebühr beträgt:

Abholgebühr je kg € 0,40

Anlieferungsgebühr je kg € 0,20

c) **Sperrmüllgebühr**

je kg € 0,40

d) **Baurestmassengebühr**

je kg € 0,15

e) **Altholzgebühr**

je kg € 0,19

f) **Gebühr Servicekarte**

Die 1. Servicekarte je Haushalt ist kostenlos. Jede weitere Servicekarte (mehreren Benutzern oder Verlust) wird mit einer einmaligen Gebühr je Servicekarte belegt: € 10,00

Ebenso wird beim Vergessen der Servicekarte eine Verwaltungsgebühr für die erforderlichen Handbuchungen je Recyclinghofbesuch verrechnet:
€ 5,00

Grünschnitt, Kühlgeräte, Autowracks, Autoreifen u. a. werden zu den jeweils gültigen Entsorgungspreisen entsorgt. Die Sammlung dieser Abfälle wird von der Gemeinde ortsüblich kundgemacht.

In den angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 10 %) bereits enthalten.

§ 4

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5

Entrichtung der Gebühren

Die Grundgebühr und die weitere Gebühr werden vierteljährlich vorgeschrieben.

§ 6

Verfahrensbestimmungen

Für Verfahren nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung anzuwenden.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde am 31.12.2018 ihre Gültigkeit.

Pkt. 6 der Tagesordnung:

Folgende Müllabfuhrordnung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

MÜLLABFUHRORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunerberg hat mit Beschluss vom 21.11.2018 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008 in der gültigen Fassung nachfolgende Müllabfuhrordnung erlassen.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kaunerberg, wobei die Grundeigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten ihre Abfälle an nachfolgenden Sammelstellen zur Abfuhr lt. Abfuhrplan bereitstellen müssen:

- für den Weiler Ebene: Parkplatz bei der Einmündung der Straße Ebene in die L 64 Kaunerstraße
- für den Weiler Martinsbach: bei der Einmündung Martinsbachstraße in die L 64 Kaunerstraße
- für die Weiler Grünig, Bichlwies, Wiese und Oberfalpetan: Am Parkplatz an der Abzweigung zur Straße Wiese (Kaltenbrunn Bereich Anschlagtafel)
- für die Weiler Unterfalpetan, Tilge, Mühle, Prantach, Poschackerl, Posch, Brauneben, Schnadigen, Nöckels, Aifner Stein, Falpaus, Obergaiswies, Obwals, Schliere, Falösens, Untergaiswies und Goldegg: Beim Bauhof der Gemeinde Kaunerberg (Alte Feuerwehrrhalle)

2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
- b) sonstige Abfälle;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zur Sammelstelle im Recyclinghof zu bringen sind;

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Restmüll:

Restmüll aus Haushalten wird monatlich abgeholt. Es sind Restmüllsäcke 60 Liter mit aufgeklebter gültiger Müllwertmarke zu verwenden. Müllsäcke und –wertmarken sind im Gemeindeamt abzuholen. Aus organisatorischen Gründen ist die gewünschte Abholung der Müllsäcke durch die öffentliche Müllabfuhr für das jeweilige Kalenderjahr bis 15. Dezember des Vorjahres im Gemeindeamt bekannt zu geben! Auf Wunsch der Bürger kann Restmüll im Recyclinghof zum ermäßigten Tarif zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Dabei ist die Recyclinghofkarte mitzuführen, damit der Bürger automatisch identifiziert und der Restmüll verwogen und zugeordnet werden kann!

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten werden 14 täglich abgeholt. Es sind 120 Liter Biomülltonnen mit Datenträger zu verwenden. Aus organisatorischen Gründen ist die gewünschte Entleerung der Mülltonnen durch die öffentliche Müllabfuhr für das jeweilige Kalenderjahr bis 15. Dezember des Vorjahres im Gemeindeamt bekannt zu geben!

Auf Wunsch der Bürger können biologisch verwertbare Siedlungsabfälle im Recyclinghof zum ermäßigten Tarif zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Dabei ist die Recyclinghofkarte mitzuführen, damit der Bürger automatisch identifiziert und der Restmüll verwogen und zugeordnet werden kann!

Andere Behältergrößen können nach Freigabe durch die Gemeinde benutzt werden

2) Festlegung der Mindestbehältervolumen:

- a) für den Restmüll werden 30 kg pro Einwohner und Jahr festgelegt
- b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden ebenfalls 30 kg pro Einwohner und Jahr festgelegt.

3) Mülltonnen bzw. Müllsäcke werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt

4) Die Behälter für Restmüll werden entsprechend dem Müllabfuhrplan von der öffentlichen Müllabfuhr monatlich abgeholt.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden entsprechend dem Müllabfuhrplan von der öffentlichen Müllabfuhr 14 täglich abgeholt.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof kostenpflichtig abgegeben werden.

2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Holz, mineralische Baurestmassen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

2) **Altglas** ist zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4) **Altpapier und Kartonagen** sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) *Metallverpackungen* sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) Speisefette/-öle

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen

8) Alttextilien

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

9) Mineralische Baurestmassen

Mineralische Baurestmassen sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Abfällen geeignet ist

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben oder am Recycling abzugeben!

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Abfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof ganzjährig zu den ortsüblich kundgemachten Sammelterminen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der gültigen Fassung bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kaunerberg tritt mit 01.01.2019 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig verlieren alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde ihre Gültigkeit.

Pkt. 7 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung der Vermessungsurkunde GZ.: 9177A vom 23.10.2018 (Wendplatz Falpaus) nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl. Nr. 3/1930 i.d.F. BGBl. Nr. 190/2013 gemäß §§ 15 ff.

Pkt. 8 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Zustimmung zum Dienstbarkeitszusicherungsvertrag Zahl: KVZ2018/0426 vom 19.09.2018 abgeschlossen zwischen

Gemeinde Kaunerberg,
6527 Kaunerberg, Poschackerl 46,
als Eigentümer der EZ 68,
Grundbuch 84105 Kaunerberg, einerseits
und
der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (FN 44133 b)

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, andererseits.

Pkt. 9 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister informiert, dass er am 27. September einen Termin beim Bürgermeistersprechtag zum Thema Raumordnungsrecht und Baurecht von Landesrat Mag. Tratter hatte. Anwesend waren unter Anderen auch der Leiter der Abteilung Bau und Raumordnungsrecht der Tiroler Landesregierung Hr. Dr. Peter Hollmann. Im Zuge des Termins wurde der von der Fa. Planalp ausgearbeitete Grobentwurf zum Siedlungsgebiet Schnadigen vorgestellt. Da die vom geplanten Siedlungsgebiet betroffenen Grundstücke im Besitz der Gemeinde sind und dadurch öffentliches Interesse vorliegt, wurden positive Signale zum Entwurf geäußert. Um an der Sache dranzubleiben wurden drei Vermesser zur Angebotslegung für die Aufnahme und Ausarbeitung eines Lage- Höhenplans eingeladen. Die Fa. AVT wurde als Billigstbieter mit der Erstellung des Lage- Höhenplans beauftragt. Alle weiteren Schritte werden nach Vorliegen des Planes in die Wege geleitet. Beschluss einstimmig.

Pkt. 10 der Tagesordnung:

Schon seit längerer Zeit, kommt es speziell in der unteren Siedlungsstraße in Falpaus zu Problemen mit zu schnell fahrenden Autofahrern. Da in dieser eng verbauten Straße einige Kinder leben, steigt das Gefahrenpotential durch einige uneinsichtige Verkehrsteilnehmer stark an. Der Gemeinderat schlägt vor, dass sich die Gemeinderätin Frau Wille Sabine und Herr Marco Mungenast mit den Bewohnern dieser Straße zusammensetzen und gemeinsam Lösungsvorschläge erarbeiten welche wenn nötig, an den Gemeinderat zur Umsetzung herangetragen werden.

Pkt. 11 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat Herr Hafele Manfred hat mittels schriftlicher Eingabe einen Antrag über die Sanierung des Falpetanweges eingebracht. Er ist der Meinung, dass der Weg nach den Grabungsarbeiten der TINETZ gemeinsam mit der TINETZ asphaltiert werden soll. Die Schneeräumung im Winter würde dadurch erleichtert und die Haltbarkeit des Weges würde verlängert.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Bedarfszuweisungswünsche für Straßensanierungen leider nicht in der gewünschten Höhe zugesagt wurden. Es wurde mit der TINETZ vereinbart, dass der Weg nach Abschluss der Grabarbeiten saniert werden muss. Die Asphaltierung des Weges wurde von der TINETZ abgelehnt, da die Straße vor den Grabungen auch nicht asphaltiert war.

Auf Anfrage des Bürgermeisters auf Entschädigung, wenn der Weg durch die Gemeinde saniert wird, wurden € 20.- pro in Anspruch genommenen m² zugesagt.

Es wurde auch bereits ein Asphaltierungsangebot für die Straße bis nach Unterfalpetan eingeholt. Die Asphaltierung kostet ca. € 105.000.- inkl. MwSt. Leitschienen in gebrauchter Ausführung, wenn die Voraussetzungen wie felsfreier Untergrund, entsprechende Breite usw. erfüllt werden kosten ca. € 40.000.- bis € 45.000.- inkl. MwSt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, im Frühjahr 2019 gemeinsam mit der TINETZ zu entscheiden ob der Weg durch die TINETZ oder durch die Gemeinde saniert wird. Im Fall einer Entschädigungszahlung wird die gesamte Höhe der Entschädigung in die Wegsanierung bis Oberfalpetan investiert.

Pkt. 12 der Tagesordnung:

Geschlossener Tagesordnungspunkt.

Pkt. 13 der Tagesordnung:

Folgende Haushaltsüberschreitungen werden einstimmig genehmigt:				
HHst	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	Überschreitung
010-042	Erneuerung EDV Anlage	2025,52	2160,59	-135,07
010-616	Instandhaltung von Maschinen	800	1224,63	-424,63
163-631	Telekommunikationsdienste	500	599,74	-99,74
211-4001	Lehrmittel	2600	2781,72	-181,72
211-728	Rundfunkgebühren	500	505,8	-5,80
520-777	Naturpark Förderbeitrag Ausstellung	0	194,97	-194,97
531-7299	Ausrüstung Lawinenkommission	1000	1646	-646,00
612-400	Gebrauchsgüter	1500	1835,69	-335,69
612-452	Treibstoffe	10000	11980,21	-1.980,21
612-6119	Einmalige Instandhaltung Gem.Straßen	0	8485,06	-8.485,06
612-617	Instandhaltung Fahrzeuge	13254,98	13767,58	-512,60
742-757	Förderung Zucht-u Nutztierhaltung	22000	30538,19	-8.538,19
840-710	Öffentliche Abgaben	2463,27	2963,2	-499,93
846-581	Dienstgeberbeitrag SV Reinigungskraft	200	583,61	-383,61
846-600	Strom	4000	4578,06	-578,06
846-728	Entgelt für sonst. Leistungen	300	451,37	-151,37
850-004	Erweiterung Ortsnetz	8084,39	9550,5	-1.466,11
851-004	Erweiterung Ortsnetz	3185,24	3669,45	-484,21
			Summe:	-25.102,97

Die Bedeckung erfolgt durch Mehreinnahmen oder durch Unterschreitungen bei folgenden				
Haushaltsstellen:				
852+8711	BDZW Invest. Recyclinghof	0	14000	14000
920+850	Erschließungsbeiträge	6000	17049,87	11049,87
945+861	Pflegefonds Zweckzuschuss	4200	4339	139
			Summe:	25188,87

Pkt. 14 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister berichtet, dass es im Bereich Mühle vor ca. 3 Wochen zu einem großen Steinschlag gekommen ist. Ein Stein mit der Größe von ca. 0,75m³ kam direkt vor der Säge zu liegen. Immer wieder ist dieser Bereich von Steinschlägen betroffen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den bestehenden Schutzdamm im Frühjahr 2019 entsprechend zu verlängern und die anfallenden Kosten für die Arbeiten im Voranschlag 2019 vorzusehen.

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Grießer Peter ein Ansuchen über die Instandsetzung bzw. Erneuerung und die Beseitigung der Gefahrenstellen bei der im vergangenen Frühjahr eingestürzten Mauer im Bereich Schnadigen am Weg in Richtung Schneggle eingebracht hat.

Die Mauer ist durch einen Murenabgang oberhalb der Mauer in der Wiese von Herrn Grießer im Frühjahr 2018 umgestürzt. Da momentan die Gefahr in diesem Bereich als gering eingestuft wird, wird einstimmig beschlossen im Frühjahr 2019 eine gemeinsame Lösung für die Sanierung auszuarbeiten.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Agrargemeinschaft Aifenalpe die Feststellung einer Eigenjagd bei der Bezirksbehörde beantragt hat. Mit Bescheid der BH-Landeck vom 05.11.2018 wurde der Bildung der Eigenjagt „Aifenalpe“ zugestimmt.

Der Bürgermeister berichtet, dass der Stromverbrauch im Gemeindegebäude im letzten Jahr stark gestiegen ist. Vermutet wird, dass der Anstieg auf die E-Tankstelle zurückzuführen ist. Um den Stromverbrauch der E-Tankstelle kontrollieren zu können wurde kürzlich ein Stromzähler eingebaut.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Zustellung der Postwurfsendungen der Gemeinde nicht mehr kalkulierbar ist. Eine Zustellung im Herbst 2018 dauerte mehr als eine Woche. Es wird darauf hingewiesen, sich die Termine und Neuigkeiten der Gemeinde von der Homepage der Gemeinde oder der Gemeindeapp „GEM2GO“ zu besorgen.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Jungbauern am Sportplatz vor der Gemeinde im heurigen Winter einen Eislaufplatz errichten wollen.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Straßenbeleuchtung im Bereich Gemeinde derzeit defekt ist. Das Problem liegt in der Zuleitung zu den Lampen.

Der Bürgermeister berichtet, dass die nächste Sitzung des Gemeinderates am 21.12.2018 stattfinden wird. Anschließend wird die Weihnachtsfeier der Gemeinde abgehalten.

Der Gemeinderat Neuner Andreas berichtet, dass die grünen und braunen Hinweistafeln im Bereich der Bushaltestelle (Schlossbach) sehr abgebleicht sind. Er schlägt vor, über den Winter ein Konzept über die Erneuerung oder Instandsetzung der Schilder auszuarbeiten und im Frühjahr dem Gemeinderat zu präsentieren. Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu.

Der Gemeinderat Hafele Manfred lobt die Sanierung des Martinsbachweges.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Gemeinderatsmitglieder: